



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 6/2026

5. Februar 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Stellenausschreibungen (VwV Stellenausschreibungen) vom 19. Januar 2026 ..... 146

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters zu Mandaten des 8. Sächsischen Landtages vom 21. Januar 2026 ..... 151

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz – FRL KrW/2026) vom 16. Januar 2026 ..... 152

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „B 107 Südverbund Chemnitz – A4 von der Augustusburger Straße (S236) bis zur B 169 südlich von Ebersdorf – VKE 323.1“ vom 13. Januar 2026 ..... 165

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton der Firma Mondi Schwarzenberg GmbH am Standort 08340 Schwarzenberg, Raschauer Weg 30 Gz.: 44-8431/2932/9 vom 19. Januar 2026 ..... 167

### Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2026 vom 10. Dezember 2026 ..... 169

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderungen im Kiessandtagebau Bröthen“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Januar 2026..... 171

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamts über die öffentliche Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung im bergrechtlichen Verfahren zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“ auf Gemarkungen der Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. des Landkreises Görlitz vom 23. Januar 2026 ..... 173

# Sächsische Staatsregierung

## Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Stellenausschreibungen (VwV Stellenausschreibungen)

Vom 19. Januar 2026

### I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Stellenbesetzungsverfahren für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beschäftigte (Bedienstete), deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Sachsen ist. Ausgenommen sind der Landtag, die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte sowie der Rechnungshof.

### II. Stellenausschreibungen

- Freie zu besetzende Stellen oder Stellenanteile sind gemäß § 11 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auszuschreiben. Über Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht nach § 11 Satz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes entscheiden die Behörden und Einrichtungen gemäß Nummer 2.
- Die Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für:
  - politische Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 57 des Sächsischen Beamtengesetzes,
  - Stellen oder Stellenanteile, die status- oder entgeltgruppengleich besetzt werden sollen; insbesondere durch Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen oder deren Besetzung keine Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens darstellt,
  - die unbefristete Besetzung von Stellen, die bislang mit befristet Beschäftigten besetzt waren; hier soll ressortübergreifend ausgeschrieben werden,
  - die Besetzung von Stellen, die langjährige umfassende oder tiefgreifende Erfahrungen oder Kenntnisse im Verwaltungsbereich voraussetzen,
  - Stellenbesetzungen, die besonders dringlich sind, soweit die Behörden und Einrichtungen die Dringlichkeit nicht zu vertreten haben,
  - die Übernahme von Anwärtinnen und Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren sowie Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Auszubildendenverhältnis mit dem Freistaat Sachsen,
  - Bedienstete, die zur Leiterin oder zum Leiter einer obersten Dienstbehörde, deren Stellvertretung oder einer Beamtin oder einem Beamten im Sinne von Buchstabe a in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen, insbesondere persönliche Referentinnen und Referenten sowie Büroleiterinnen und Büroleiter,
  - die bereichsbezogene Begrenzung des Bewerberkreises aus sachgerechten Gründen, die im Ein-

klang mit Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes stehen, insbesondere zur Personalentwicklung.

- § 60 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 457) geändert worden ist, und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt.

### III. Karriereportal Sachsen

- Im Rahmen des Internetauftritts des Freistaates Sachsen wird von der Staatskanzlei unter [www.karriere.sachsen.de](http://www.karriere.sachsen.de) ein Karriereportal inklusive Stellenplattform betrieben, über das Stellenausschreibungen zentral veröffentlicht werden.
- Die personalverwaltenden Dienststellen der Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen sowie dessen Beteiligungen erhalten einen redaktionellen Zugang bei der Staatskanzlei.

### IV. Gestaltung und Veröffentlichung der Stellenausschreibungen

- Für die Gestaltung der Stellenausschreibungen gelten die in der Anlage 1 geregelten Vorgaben. Diese sind stets vollständig anzuwenden. Die Staatskanzlei kann im Benehmen mit den Ressorts die Gestaltungsvorgaben weiter entwickeln.
- Die personalverwaltenden Dienststellen sind verpflichtet, sowohl externe als auch behördenübergreifende Stellenausschreibungen, die sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Staatsdienstes des Freistaates Sachsen richten (ressortübergreifend), über das Karriereportal zu veröffentlichen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Stellenausschreibungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen sowie für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im Unterricht.
- Die Hochschulen für den in Nummer 2 Satz 2 genannten Bereich, der Landtag, die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte und der Rechnungshof können das Karriereportal nutzen.
- Ressortübergreifende Stellenausschreibungen werden als solche deutlich kenntlich gemacht.

5. Die personalverwaltenden Dienststellen handeln in eigener Verantwortung. Sie stellen die Stellenausschreibungen ein und pflegen diese. Neben dem Ausschreibungstext sind durch die personalverwaltenden Dienststellen die aus der Anlage 2 ersichtlichen weiteren Daten in die Datenbank des Karriereportals einzutragen.
6. Nach Ablauf der von den personalverwaltenden Dienststellen eingetragenen Ausschreibungsfristen werden die Stellenausschreibungen nicht mehr öffentlich angezeigt, bleiben jedoch in der Datenbank des Karriereportals zu Dokumentations- und Statistikzwecken mit einer Frist zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf von drei Jahren archiviert. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden diese Stellenausschreibungen aus der Datenbank des Karriereportals gelöscht.

#### V. Stellenbesetzungen

Eine oder ein von der ausschreibenden Dienststelle ausgewählte Bewerberin oder ausgewählter Bewerber ist von der bisherigen Dienststelle freizugeben. Der Zeitpunkt der Freigabe ist bilateral zwischen den betroffenen Dienststellen abzustimmen, wobei die dienstlichen Belange sowohl der abgebenden als auch der aufnehmenden Dienststelle angemessen zu berücksichtigen sind.

#### VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die VwV Stellenausschreibungen vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 851), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 206), außer Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2026

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

**Anlage 1**  
 (zu Ziffer IV Nummer 1)

Logo M/V/W 100 %


 Anlage 1  
 (zu Ziffer IV Nummer 1)

 SÄCHSISCHE  
 STAATSKANZLEI


Basisleitmarke mit Absenderfahne 100 %

**Wir stellen ein! 22pt**

**Mindestanforderungen Foto:**  
 - Seitenverhältnis 24:10  
 - Empfohlene Auflösung: 1660 x 710 Pixel

 Ort: 12pt  
 Musterstadt 12pt  
 Bewerbungsfrist:  
 TT. Monat JJJJ  
 Dauer:  
 Unbefristet / Befristet  
 Kennziffer:  
 XXXXXXXX/JJJJ

**Stellenbezeichnung (m/w/d) max. 2 Zeilen 20pt**

Behörde / Einrichtung max. 2 Zeilen 14pt

**Über uns 14pt**
*An dieser Stelle wird der Vorschautext/Teasertext platziert. 11pt*

*Der Vorschautext/Teasertext informiert den Bewerber über wichtige Eckdaten der ausgeschriebenen Stelle, insbesondere Beschäftigungsbehörde/Einrichtung, Organisationseinheit, geplanter Einstellungszeitpunkt, ggf. Befristung und Teilzeumfang sowie die erforderliche Qualifikation:*

*Beispiel:*

*„Die/Der/Das [Behörde/Einrichtung] sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen [Funktion] (m/w/d) in/in der [Organisationseinheit] (ggf. befristet bis zum) (ggf. in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von [Stunden] Stunden)“ „Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerber, die über einen Abschluss als [Berufsbezeichnung] bzw. [Berufsbezeichnung] verfügen“*

*Es folgt eine kurze Vorstellung der Behörde / Einrichtung und der Organisationseinheit, für die die Stellenausschreibung erfolgen soll.*

**Interessante Aufgaben**

*Die Aufgaben werden mit einem Vorwort eingeleitet, bspw.:*

*Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung in folgenden Aufgabenbereichen:*

- Aufgabe 1
- Aufgabe 2
- Aufgabe 3
- ... ..

*Es besteht die Möglichkeit, ein Nachwort zu den Aufgaben zu verfassen.*



### Wir bieten Ihnen

- Angabe 1
- Angabe 2
- Angabe 3
- .....



### Sie bringen mit

- Zwingendes Kriterium 1
- Zwingendes Kriterium 2
- .....



### Von Vorteil

Für die Ausübung Ihrer Tätigkeit wünschen wir uns von Ihnen:

- Vorteilskriterium 1
- Vorteilskriterium 2
- .....

Darüber hinaus ist von Vorteil:

- Überfachliche Kompetenz 1
- Überfachliche Kompetenz 1
- .....



### Ihre Bewerbung

Haben wir Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung (Lebenslauf, Nachweise von Abschlüssen, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse) über unser elektronisches Bewerbungsportal.

*In diesem Block können bei Bedarf weitere ausschreibungsrelevante Angaben hinzugefügt werden.*

Sie haben Fragen? Rufen Sie uns gern an - Vorname Name, Telefon XXXX XXXXXXXXXX, steht Ihnen zur Verfügung.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Personen berücksichtigen wir bei gleicher Eignung bevorzugt. Gehören Sie zu diesem Personenkreis, fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung einen Nachweis bei.

Die sächsische Staatsverwaltung setzt auf ein Arbeitsumfeld, an dem jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben kann und wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen ungeachtet der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der Religion oder der Identität.

*Nur bei Unterrepräsentanz bei Frauen:* Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt eingestellt.

Klicken Sie bitte hier für Hinweise zum [Datenschutz](#) und zur [sicheren elektronischen Kommunikation](#). 10pt

Der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber auf [mach-was-wichtiges.de](https://mach-was-wichtiges.de) 14pt

**Anlage 2**  
(zu Ziffer IV Nummer 5)

In das Karriereportal einzutragende Daten und Informationen – Stellenausschreibungen:

- Behörde/Einrichtung
- Fachbereich
- Qualifikationsebene
- Tätigkeit ohne/mit Führungsverantwortung
- ressortübergreifende/externe Ausschreibung
- Dienstort, gegebenenfalls Adresse
- Titel der Stellenanzeige
- Vorschautext für Übersichtseite
- Ausschreibungstext
- unbefristetes/befristetes Anstellungsverhältnis
- Stellenausschreibung in Dateiform
- Bewerbungsadresse
- Möglichkeit der Online-Bewerbung, gegebenenfalls E-Mail-Adresse
- Bewerbungsstart
- Bewerbungsende
- Identifikationsart: Kennziffer, Aktenzeichen oder individuell
- Identifikationskennung

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Bekanntmachung des Landeswahlleiters zu Mandaten des 8. Sächsischen Landtages

Vom 21. Januar 2026

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes  
des 8. Sächsischen Landtages,

Frau Sabine Zimmermann, BSW,  
Listenbewerberin Platz eins,

Grundlage des vorstehenden Mandatswechsels ist das  
nach der Mandatsniederlegung durchgeführte Verfahren  
gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3, 44  
Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes vom 11. August  
2023 (SächsGVBl. S. 598).

hat

Herr Eric Recke (Landesliste BSW, Platz 16)  
mit Wirkung vom 21. Januar 2026

die Mitgliedschaft im 8. Sächsischen Landtag erworben.

Kamenz, den 21. Januar 2026

Martin Richter  
Landeswahlleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz – FRL KrW/2026)

Vom 16. Januar 2026

### 1. **Zweck und Rechtsgrundlagen**

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der unter Nummer 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen Zuwendungen zur Umsetzung des Programmes des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 sowie des territorialen Planes für einen gerechten Übergang.

Gefördert werden investive und nichtinvestive Vorhaben zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und emissionsarmen Kreislaufwirtschaft im Freistaat Sachsen.

JTF-geförderte Vorhaben tragen zusätzlich zum Strukturwandel bei, das heißt dazu, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Europäischen Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Europäischen Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

#### 1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden Bestimmungen oder deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. Sdr. S. S 222);
- b) Gesetz zur Regelung des Verwaltungsfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist;

- c) EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. Sdr. S. S 266) einschließlich der Anlage 1 zu Nummer 4.3.1 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus, soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen vorgesehen sind; abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie ist die Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) ausgeschlossen;
- d) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159);
- e) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60);
- f) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1);
- g) Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.02.2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Än-

derung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (STEP-VO), ABl. L 2024/795 vom 29.2.2024;

- h) Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, ABl. L 2024/1252 vom 3.5.2024.

## 1.2 Besondere Rechtsgrundlagen

Fachliche Zielstellungen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist;
- b) Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (Sächs-GVBl. S. 187);
- c) Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

## 1.3 Beihilferechtliche Regelungen

Soweit es sich bei den gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1);
- der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung, ABl. L. 2023/2831, 15.12.2023, S. 1);
- der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung, ABl. L. 2023/2832, 15.12.2023, S. 1) oder
- des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut

sind (DAWI-Freistellungsbeschluss, ABl. L 7, 11.1.2012, S. 3)

sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c oder Nummer 2.2 Buchstabe c werden nur auf Grundlage der De-minimis-Verordnungen gefördert. Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b oder d oder Nummer 2.2. Buchstabe a, b oder d werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnungen, des DAWI-Freistellungsbeschlusses oder der AGVO gefördert. Für nach AGVO freigestellte Vorhaben sind die in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben zu beachten.

Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.

- 1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Aus dem EFRE werden gefördert:

- a) **Investitionen in kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes**, einschließlich des Ersatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und -optimierungen;
- b) **Investitionen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich Prozessen zur Digitalisierung**, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Quantität der getrennt gesammelten Abfallfraktionen aus privaten Haushalten sowie von Gewerbe und Industrie, Verwertung biogener Abfälle, Qualität von Wertstoffhöfen, Recycling von Abfällen aus privaten Haushalten, Recycling von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff, insbesondere von mineralischen Stoffen oder die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen sowie Klärschlammverbrennungsgaschen entsprechend Klärschlammverordnung;
- c) **Nichtinvestive Maßnahmen**, insbesondere zur Akzeptanzsteigerung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, Schaffung notwendiger strategischer Grundlagen oder Evaluierungen von bestehenden Verfahren und Modellvorhaben und Austauschformate zur Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen zur Abfallvermeidung;
- d) **STEP: Investitionen in die Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung ihrer Wertschöpfungsketten**:
- **Fertigungstechnologien zur additiven Fertigung, digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung oder Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab;**
  - **Technologien zur Verarbeitung und zum Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, von Komponenten (zum Beispiel Katalysatoren, Batterien), einschließlich hydrometallurgischer Ge-**

- winnung, elektrochemischer Verarbeitung, zum Beispiel von schwarzer Masse aus Batteriemodulen, Biolaugung, nanotechnologiegestützte Filterung;
- **Technologien für stoffliche Trenn-/Separationsverfahren**, insbesondere Reinigungs- und Entsalzungstechnologien für Anlagentechnik, Extraktionstechnologien;
  - **Kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien** (zum Beispiel für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien, Anlagen zur Herstellung von Biogas oder fortschrittlichen Biokraftstoffen aus Abfällen und Infrastruktur hierfür);
  - **Biotechnologien** zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes;
  - **Herstellung von Endprodukten, Komponenten, Bauteilen oder Maschinen**, die in erster Linie für die Herstellung einer kritischen Technologie benötigt werden;
  - **Fortschrittliche Materialien**, insbesondere Technologien für Nanomaterialien, intelligente Werkstoffe, fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien, inhärent sichere und nachhaltige Materialien;
  - **Stärkung der Kapazitäten kritischer Rohstoffe** im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252: Technologien zur Verarbeitung und zum Recycling kritischer Rohstoffe, zur Erhöhung der Ressourceneffizienz, Substitution kritischer Rohstoffe, Rückgewinnung (durch Recycling oder Vorbereitung zur Wiederverwendung), Schaffung oder Erhöhung der Produktionskapazitäten kritischer Rohstoffe, einschließlich der Herstellung von Anlagen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen sowie Klärschlammverbrennungsaschen entsprechend Klärschlammverordnung).

#### 2.2 Aus dem JTF werden gefördert:

- a) **Investitionen in kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes**, einschließlich des Ersatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und -optimierungen;
- b) **Investitionen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen**, insbesondere Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff, insbesondere von mineralischen Stoffen, Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen sowie Klärschlammverbrennungsaschen entsprechend Klärschlammverordnung, Einbau, Errichtung oder Anpassung von Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen und der Infrastruktur hierfür;
- c) **Qualifizierungsmaßnahmen** im Zusammenhang mit im Rahmen der über die Fördergegenstände in Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d geförderten Investitionen, insbesondere

Fortbildungen, Beratungen und geeignete Austauschformate.

- d) **STEP: Investitionen in die Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung ihrer Wertschöpfungsketten:**
  - **Fertigungstechnologien zur additiven Fertigung, digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung oder Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab;**
  - **Technologien zur Verarbeitung und zum Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, von Komponenten** (zum Beispiel Katalysatoren, Batterien), einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, elektrochemischer Verarbeitung, zum Beispiel von schwarzer Masse aus Batteriemodulen, Biolaugung, nanotechnologiegestützte Filterung;
  - **Technologien für stoffliche Trenn-/Separationsverfahren**, insbesondere Reinigungs- und Entsalzungstechnologien für Anlagentechnik, Extraktionstechnologien;
  - **Kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien** (zum Beispiel für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien, Anlagen zur Herstellung von Biogas oder fortschrittlichen Biokraftstoffen aus Abfällen und Infrastruktur hierfür);
  - **Biotechnologien** zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes;
  - **Herstellung von Endprodukten, Komponenten, Bauteilen oder Maschinen**, die in erster Linie für die Herstellung einer kritischen Technologie benötigt werden;
  - **Fortschrittliche Materialien**, insbesondere Technologien für Nanomaterialien, intelligente Werkstoffe, fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien, inhärent sichere und nachhaltige Materialien;
  - **Stärkung der Kapazitäten kritischer Rohstoffe** im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252: Technologien zur Verarbeitung und zum Recycling kritischer Rohstoffe, zur Erhöhung der Ressourceneffizienz, Substitution kritischer Rohstoffe, Rückgewinnung (durch Recycling oder Vorbereitung zur Wiederverwendung), Schaffung oder Erhöhung der Produktionskapazitäten kritischer Rohstoffe.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Zuwendungen werden gewährt an:

- Unternehmen,
- gemäß § 2 Absatz 1 Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz verpflichtete Landkreise, kreisfreie Städte und Abfallverbände (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger),
- Kommunen,
- kommunale Zweckverbände,
- Verbände, Vereine und gemeinnützige Organisationen.

#### 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Hochschulen,
- Berufsakademien und

- Forschungseinrichtungen, die nicht unter Nummer 3.1 fallen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ressourceneffizienzsteigerung  
Investive Vorhaben müssen zur Ressourceneffizienzsteigerung beitragen.

- 4.2 Vorhabensort  
Der Vorhabensort für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 muss sich im Freistaat Sachsen befinden. Der Vorhabensort für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 muss in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig, in der kreisfreien Stadt Leipzig oder in der kreisfreien Stadt Chemnitz (JTF-Gebiete) liegen.

- 4.3 Klimaverträglichkeitsprüfung  
Für Investitionen unter Nummer 2.1 Buchstabe a, b oder d sowie Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss eine Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060 durchgeführt werden, wenn es sich um Infrastrukturinvestitionen handelt.

- 4.4 Zuwendungsvoraussetzungen für EFRE-geförderte Vorhaben gemäß Nummer 2.1

Förderfähigkeit abhängig von der Unternehmensgröße und Vorhabensart

- 4.4.1 Für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I AGVO sind unter Nummer 2.1 sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen zuwendungsfähig.

- 4.4.2 Produktive Investitionen von anderen als kleinen und mittleren Unternehmen (Großunternehmen oder öffentliche Unternehmen im Sinne von Anhang I Artikel 3 Absatz 4 AGVO) unter Nummer 2.1 Buchstabe a oder b können im EFRE nicht gefördert werden. Produktive Investitionen sind Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Vermögenswerte für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoanlageinvestitionen und Beschäftigung beitragen.

- 4.4.3 Investitionen, die nicht der Definition von Nummer 4.4.2 entsprechen (nichtproduktive Investitionen) von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen unter Nummer 2.1 Buchstabe a oder b oder nichtinvestive Maßnahmen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen unter Nummer 2.1 Buchstabe c können im EFRE gefördert werden.

- 4.4.4 Produktive Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen unter Nummer 2.1 Buchstabe d können im EFRE gefördert werden, wenn sie nicht in der Stadt Leipzig, im Landkreis Leipzig oder im Landkreis Nordsachsen liegen.

- 4.5 Zuwendungsvoraussetzungen für JTF-geförderte Vorhaben unter Nummer 2.2

Förderfähigkeit abhängig von der Unternehmensgröße und Vorhabensart

- 4.5.1 Für kleine und mittlere Unternehmen sind unter Nummer 2.2 sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen zuwendungsfähig.

- 4.5.2 Produktive Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen im Sinne der Definition von Nummer 4.4.2 Satz 2 unter Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d können gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) 2021/1056 und dem territorialen Plan für einen gerechten Übergang nur gefördert werden, wenn die betreffenden Vorhaben

- a) in einem Gebiet gemäß Anlage 3 liegen,
- b) zur Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind,
- c) zum Übergang der Europäischen Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beitragen,
- d) ihre Unterstützung für die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen in den JTF-Gebieten erforderlich ist und
- e) sie nicht zu einer Verlagerung von Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen.

Die Fachstelle JTF prüft die Vereinbarkeit der geplanten produktiven Investition von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen mit dem territorialen Plan für einen gerechten Übergang (Buchstabe b) und erstellt ein Votum. Ein positives Votum ist Voraussetzung für die Zuwendung.

- 4.5.3 Nichtproduktive Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen unter Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d und nichtinvestive Maßnahmen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen unter Nummer 2.2 Buchstabe c können im JTF gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/1056 gefördert werden. Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht der Definition von Nummer 4.4.2 Satz 2 entsprechen.

- 4.5.4 Strukturwandelbeitrag  
Vorhaben gemäß Nummer 2.2 müssen in den JTF-Gebieten zur Verringerung und Bewältigung der durch den Strukturwandel entstehenden sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen im Sinne von Nummer 1 Unterabsatz 3 beitragen. Dieser Beitrag wird geleistet durch

- die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen oder
- die Diversifizierung und Transformation der Wirtschaft oder
- einen Beitrag zu innovativen Wirtschaftsformen (Etablierung neuer Wertschöpfungsketten oder neuer Geschäftsmodelle).

- 4.5.5 Recyclingmaterial als Rohstoff  
Für Vorhaben zur Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff unter Nummer 2.2 Buchstabe a sind zur Bestimmung der Effizienz die Anteile des gewonnenen Sekundärrohstoffes aus dem Input der getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle zu erfassen.

- 4.5.7 Qualifizierungsmaßnahmen  
Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe c müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

vermittelt werden, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit voraussetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmer einer Qualifizierungsmaßnahme können nur die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 sein.

#### 4.6 STEP-Vorhaben

4.6.1 Kritische Technologien im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe d oder 2.2 Buchstabe d sind gegeben, wenn Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt ist.

a) Innovatives, neues und wegweisendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt, d. h. mindestens zwei der folgenden Anforderungen sind erfüllt:

- „Innovativ“ zeichnet sich durch Neuartigkeit aus, die zu spürbaren Verbesserungen oder Veränderungen in einem bestimmten Bereich oder in einem bestimmten Wirtschaftszweig führt;
- „Neu“ bedeutet kürzlich entwickelte Technologien, die sich beispielsweise aus der Forschungsbasis ergeben können und allmählich an Bedeutung gewinnen und durch die voraussichtlich ein erhebliches Wachstum oder eine erhebliche Wirkung erzielt wird;
- „Wegweisend“ bezeichnet die fortschrittlichsten, innovativsten und komplexesten Technologien, die derzeit in der Europäischen Union verfügbar sind oder entwickelt werden.

Die Erfüllung dieser Anforderungen kann u. a. dargelegt werden durch:

- den Vergleich mit bisherigen Ansätzen (die Technologie kann bisherigen Ansätzen hinsichtlich der Ressourceneffizienz im Sinne von Nummer 4.1, aber auch in anderen Bereichen überlegen sein, zum Beispiel indem bestehende Probleme bisheriger Technologien gelöst, Kosten eingespart oder verbesserte Komponenten genutzt werden);
- die Angabe, seit wann die Technologie verfügbar ist;
- Daten zur Reichweite der Technologie (Verbreitung, Anerkennung, Marktrelevanz) oder
- die Anerkennung des Innovationsgrades, des Erfolgspotenzials und der Reichweite der Technologie durch Experteneinschätzungen.

b) Beiträge zur Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union werden geleistet durch

aa) die bereits erfolgte Einordnung eines Projektes im Bereich kritische und strategische Rohstoffe als strategisches Projekt durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 6

und 7 und Anhang I und II Verordnung (EU) 2024/1252;

bb) die Erfüllung von mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen:

- Beitrag zur industriellen und technologischen Führungsrolle der Europäischen Union, die ihr einen Wettbewerbsvorteil in der globalen Technologielandschaft verschaffen und zur Vermeidung von Abhängigkeiten beitragen kann;
- Beitrag zu kritischen Infrastrukturen auf europäischer Ebene: Der uneingeschränkte Zugang zu wesentlichen Komponenten und Technologien wird die Entwicklung und Herstellung kritischer Infrastrukturen in der Union ermöglichen, durch die die Gefahr von Lieferunterbrechungen oder -verzögerungen gebannt wird;
- Erhöhung der Produktionskapazität von kritischen Rohstoffen im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252, von Schlüsselkomponenten oder Wertschöpfungsketten in der EU, bei denen das Risiko einer strategischen Abhängigkeit der Europäischen Union besteht, wenn sie dazu geeignet sind, Abhängigkeiten der Europäischen Union von Drittländern zu reduzieren und ihre Fähigkeit, sich selbst zu versorgen, zu verbessern, zum Beispiel durch kritische Komponenten oder deren Wertschöpfungsketten;
- Stärkung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit mit entscheidenden Produktionsmitteln, Komponenten und Technologien in der Europäischen Union, zum Beispiel zur Verringerung regionaler Versorgungsprobleme, -unterbrechungen oder -schwachstellen oder durch die verbesserte Bereitstellung kritischer Rohstoffe im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252;
- Förderung positiver grenzüberschreitender Auswirkungen im Binnenmarkt zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Lieferketten der Industrie und nachgelagerten Sektoren und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, zum Beispiel durch die Bündelung von Fachwissen und Ressourcen.

Die Erfüllung dieser Anforderungen kann u. a. dargelegt werden durch Daten, Berechnungen, Prognosen, Fachliteratur oder Experteneinschätzungen, die strategische Abhängigkeiten der Europäischen Union von Drittländern im für das Vorhaben relevanten Bereich oder Sektor

nachweisen und zeigen, inwiefern das Vorhaben diese strategischen Abhängigkeiten verringert oder einen technischen Vorsprung der Europäischen Union ausbauen kann oder den Binnenmarkt der Europäischen Union stärkt.

4.6.2 Der Beitrag zu kritischen Technologien muss über Buchstabe a oder Buchstabe b geleistet werden.

- a) Herstellung einer kritischen Technologie „Herstellung“ erfordert die Einrichtung von Produktionslinien, neuartige Anlagen, den Ausbau oder die Umrüstung bestehender Anlagen, die Ausweitung von Verfahren zur Deckung der Nachfrage und/oder die Einführung von Qualitätskontrollmechanismen zur Gewährleistung einer einheitlichen Produktion hochwertiger Produkte.
- b) Sicherung und Stärkung der Wertschöpfungsketten kritischer Technologien  
Der Begriff „Wertschöpfungskette“ bezieht sich auf
  - spezielle Bauteile, Komponenten und Maschinen, die in erster Linie zur Entwicklung und Herstellung von Endprodukten verwendet werden;
  - kritische Rohstoffe gemäß Anhang II Verordnung (EU) 2024/1262, deren Menge über eine Verbesserung der Ressourceneffizienz, Substitution, Rückgewinnung (durch Recycling oder Vorbereitung zur Wiederverwendung), die Schaffung oder Erhöhung der Produktionskapazitäten erhöht wird;
  - mit einem der ersten beiden Anstriche verbundene Maßnahmen, die für die Entwicklung oder Herstellung von Endprodukten kritischer Technologien unerlässlich und speziell hierfür vorgesehen sind (zum Beispiel Cloud-/Edge-Computing-Dienste, Hochleistungsrechen-dienste, speziell für die intelligente Fertigung vorgesehene Konnektivitätsdienste) oder
  - die Erweiterung, Umrüstung oder qualitative Verbesserung bestehender Anlagen sowie die Errichtung von Infrastruktur, wenn sie zur Herstellung kritischer Technologien unerlässlich und speziell hierfür vorgesehen ist.

#### 4.7 Biogas und fortschrittliche Biokraftstoffe

Biogas und fortschrittliche Biokraftstoffe aus Abfällen und die Infrastruktur hierfür im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe d und Nummer 2.2 Buchstaben b und d sind nur zuwendungsfähig, wenn die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgasemissionen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung und der dazugehörigen Durchführungs- oder delegierten Rechtsakte erfüllt sind; die Biokraftstoffe müssen aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und die Abfalleigenschaft des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.

4.8 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056;
- b) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in den jeweils geltenden Fassungen, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt;
- c) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen.
- d) Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- e) Investitionen in Mülldeponien und Abfallverbrennungsanlagen;
- f) Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, es sei denn es handelt sich um ein Vorhaben, das Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen zum Zwecke der Kreislaufwirtschaft nutzt;
- g) Investitionen in Forschung;
- h) Maßnahmen von zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung des Sächsischen EFRE/JTF-Programms im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang zum EFRE/JTF-Programm Sachsen namentlich benannten Unternehmen mit Förderfähigkeit in den JTF-Gebieten können unter Nummer 2.2 nicht gefördert werden;
- i) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 347) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden;
- j) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden;
- k) Investitionen in Anlagen und in die Infrastruktur zur Herstellung von Wasserstoff;
- l) Investitionen in Anlagen zur Wasseraufbereitung sowie
- m) Investitionen in die Abwasserreinigung (in Klärwerken) gemäß Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die

zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

### 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz der Zuwendung richtet sich nach Anlage 2 und bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindest- und Höchstförderbetrag der Zuwendung richten sich nach Anlage 2. Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sind die zulässigen Beihilfeshöchstbeträge und Beihilfeintensitäten zu beachten.

### 5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Zuwendungsfähig bei investiven Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b oder d und Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d sind:

direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte;
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

Zuwendungsfähig bei investiven Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d oder Nummer 2.2 Buchstabe d sind zudem

- Ausgaben für Fremdleistungen zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Vorhaben.

indirekte Ausgaben:

- Zuwendungsfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Zuwendungsempfängern selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

5.3.2 Zuwendungsfähig bei nichtinvestiven Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe c sind:

direkte Ausgaben:

- Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Vorhaben;
- Sachausgaben, zum Beispiel Miete für Veranstaltungsräume;

indirekte Ausgaben:

- Zuwendungsfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Zuwendungsempfängern selbst für die Verwaltung und Umsetzung des Vorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch

eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

5.3.3 Zuwendungsfähig bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2. Buchstabe c sind:

direkte Ausgaben:

- Ausgaben für externe Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Beratungsleistungen;
- Sachausgaben, zum Beispiel Miete für Veranstaltungsräume;
- Ausgaben für Unterbringung, sofern die Maßnahme nicht am Wohnort oder Dienstort stattfindet.

indirekte Ausgaben:

- Zuwendungsfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Zuwendungsempfängern selbst für die Verwaltung und Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

5.3.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Eigenleistungen;
- Versicherungsbeiträge;
- Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungsleistungen, die in keinem zwingenden Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen;
- Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung, einschließlich Zinsen;
- laufende Betriebskosten und allgemeiner Nachsorgeaufwand;
- Gründerwerb;
- Ausgaben für die energetische Nutzung von Biomasse;
- turnusmäßige Erneuerungen von Standardsoft- und -hardware;
- Umsatzsteuer, soweit die Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind;
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- Investitionen in die Anschaffung von Fahrzeugen und in Maßnahmen an Fahrzeugen;
- Ausgaben für Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Vermögenswerte bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe c.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie darf mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Antragsteller tragen dabei das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.3 Bei Zuwendungen auf Grundlage der DAWI-Deminimis-Verordnung oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses ist zu gewährleisten, dass keine Überkompensation erfolgt, das heißt, die Ausgleichszahlung für die DAWI darf nicht höher sein als die um die vorhabensbezogenen Einnahmen geminderten Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

## 7. Verfahren

### 7.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank. Die Fachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

### 7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Anträge auf Förderung sind elektronisch bei der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de/fri-kreislaufwirtschaft](http://www.sab.sachsen.de/fri-kreislaufwirtschaft) einzureichen.

7.2.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Vorhabensbeschreibung gemäß den von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Vorgaben;
- b) Erläuterung des Beitrags zur Ressourceneffizienzsteigerung gemäß Nummer 4.1;
- c) Nachweis der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens, insbesondere der erforderlichen Genehmigungen, Klärung der Eigentums- und sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse;
- d) Bei Infrastrukturinvestitionen Formblatt für die Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß Nummer 4.3; nähere Informationen hierzu stellt die Bewilligungsstelle zur Verfügung;
- e) Die Antragsteller haben eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil zu tragen. Zusätzlich haben Antragsteller, die dem kommunalen Haushaltsrecht unterliegen, eine Erklärung abzugeben, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

Die Vorhabensbeschreibung, nähere Angaben zur Erfüllung der für den jeweiligen Fördergegenstand einschlägigen Förderbedingungen und alle Nachweise sind unter [www.sab.sachsen.de/fri-kreislaufwirtschaft](http://www.sab.sachsen.de/fri-kreislaufwirtschaft) elektronisch einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen von den Antragstellern anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

7.2.3 Zuwendungsempfänger können Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe c zeitgleich mit einer investiven Maßnahme nach Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d oder separat bei der Bewilligungsstelle beantragen.

Die separate Beantragung der Qualifizierungsmaßnahmen zur bereits zuvor bewilligten investiven Maßnahme muss spätestens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgen. Der Bezug zur bereits

bewilligten investiven Maßnahme nach Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d muss hergestellt werden.

7.2.4 Die Bewilligungsstelle beurteilt im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, ob es sich bei Vorhaben von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen um eine produktive oder nichtproduktive Investition handelt.

7.2.5 Bei geplanten produktiven Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen im JTF werden die Anträge durch die Bewilligungsstelle an die Fachstelle JTF zur Prüfung der Anforderungen aus Nummer 4.5.2 weitergeleitet. Die Fachstelle übersendet der Bewilligungsstelle das erstellte Votum.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle holt bei Vorhaben mit einer beantragten Zuwendung über 1 000 000 Euro eine fachliche Stellungnahme der Fachbehörde zur Bewertung des Vorhabens ein. In anderen Fällen kann eine Stellungnahme der Fachbehörde eingeholt werden.

### 7.4 Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie sowie nach den Nebenbestimmungen (Erstattungsverfahren). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Angaben und Nachweise enthalten. Dabei sind die direkten Ausgaben als tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung der zuwendungsfähigen indirekten Ausgaben. Teilauszahlungen sind zulässig.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Bei einer Pauschalfinanzierung gemäß Nummer 5.3.1 Buchstabe c, Nummer 5.3.2 Buchstabe c oder Nummer 5.3.3 Buchstabe d sind nur die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.

7.5.2 Abweichend von Nummer 6.1 Anlage 1 zu Nummer 4.3.1 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis zum 30. April eines Jahres endet.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

8.2 Die Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft in der Fassung vom 19. März 2024 (SächsABl. S. 402) tritt mit Unterzeichnung dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

6.3 Auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, ist die Förderrichtlinie Kreis-

laufwirtschaft in der Fassung vom 19. März 2024 (SächsABl. S. 402) weiter anzuwenden.

Dresden, den 16. Januar 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Panter

**Anlage 1**

(zu Nummer 1.3)

**Beihilfen auf Grundlage der AGVO**

Sofern die Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend und abweichend zu den Vorgaben der Richtlinie insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. **Anwendbare Freistellungstatbestände**  
Eine Förderung kann auf der Grundlage der nachfolgenden Artikel der AGVO gewährt werden.  
Nummer 2.1 Buchstabe a, b oder d oder Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d:
  - Artikel 13, 14 AGVO – Regionale Investitionsbeihilfen
  - Artikel 17 AGVO – Investitionsbeihilfen für KMU
  - Artikel 18 AGVO – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
  - Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU
  - Artikel 47 AGVO – Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft
  - Artikel 49 AGVO – Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie
 Nummer 2.1 Buchstabe d oder Nummer 2.2 Buchstabe b oder d:
  - Artikel 41 AGVO – Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung
2. **Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**  
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen und Sektoren in den Fällen von Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
3. **Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**  
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
4. **Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**  
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 41 oder Artikel 47 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO in Höhe von 30 000 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten. Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 14 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a AGVO pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten. Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 17 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8 250 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten. Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 18 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d AGVO in Höhe von 2 200 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten. Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 28 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l AGVO in Höhe von 10 000 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten.
5. **Transparenz (Artikel 5 AGVO)**  
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
6. **Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**  
Beihilfeempfänger müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss/Zuweisung) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
7. **Beihilfefähige Kosten**  
Beihilfefähig sind
  - die in Artikel 14 Absatz 4 AGVO benannten Kostenarten unter Beachtung der einschränkenden Vorgaben der Absätze 5 bis 9,
  - die in Artikel 17 Absatz 2 AGVO benannten Kostenarten unter Beachtung der einschränkenden Vorgaben der Absätze 3 bis 5,
  - nach Artikel 28 Absatz 5 AGVO Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte,
  - nach Artikel 41 Absatz 6 AGVO die gesamten Investitionskosten,
  - nach Artikel 47 Absatz 7 AGVO Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind,
  - nach Artikel 49 AGVO die Kosten für Beratungsleistungen mit Bezug zu investiven Vorhaben.
8. **Besondere Anforderungen für Vorhaben nach Artikel 13, 14 AGVO**  
Eine Freistellung kommt nur für Vorhaben in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Betracht.  
Für KMU können Beihilfen für Erstinvestitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 49 AGVO gewährt werden. Für große Unternehmen kommen Beihilfen für Erstinvestitionen nur in Betracht, soweit mit der Erstinvestition eine neue wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 2 Nummer 51 begründet wird.
9. **Besondere Anforderungen für Vorhaben nach Artikel 47 AGVO**  
Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, kommen für eine Freistellung nach Artikel 47 AGVO nicht in Betracht.
10. **Beihilfeshöchstintensitäten**  
Es sind die für den jeweils einschlägigen Artikel geltenden Beihilfeshöchstintensitäten zu beachten.

11. **Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**  
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
12. **Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**  
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
13. **Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)**  
Einzelbeihilfen, die den Schwellenwert nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO überschreiten, werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.
14. **Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)**  
Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der AGVO vorgenommen, wird diese Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet.

**Anlage 2**  
 (zu Nummer 5.2)

**Förderhöhen und Fördersätze**

Fonds	Fördergegenstand	Region <sup>1</sup>	Ober- und Untergrenzen der Zuwendung in Euro	Höchstfördersätze (in Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) <sup>2</sup>			
				Beihilferelevante Vorhaben <sup>3,4</sup>			Beihilfefreie Vorhaben, DAWI-Freistellungsbeschluss
				GU	MU	KU	
EFRE	2.1.a	ÜR/SER	8 000–5 000 000	35 %	45 %	55 %	70 %
	2.1.b (Vorhaben, die chemisches Recycling nutzen)	ÜR/SER	8 000–500 000	10 %	10 %	10 %	10 %
	2.1.b (Phosphorrückgewinnung)	ÜR/SER	8 000–10 000 000	40 %	50 %	60 %	80 %
	2.1.b (sonstige)	ÜR	8 000–5 000 000	40 %	50 %	60 %	75 %
		SER	8 000–5 000 000	40 %	50 %	60 %	70 %
	2.1.c	ÜR/SER	2 500–60 000	60 %	70 %	80 %	80 %
	2.1.d (Phosphorrückgewinnung)	ÜR/SER	8 000–10 000 000	90 %	90 %	90 %	90 %
	2.1.d (sonstige)	ÜR/SER	8 000–5 000 000	90 %	90 %	90 %	90 %
JTF	2.2.a	ÜR/SER	8 000–5 000 000	40 %	50 %	60 %	75 %
	2.2.b (Phosphorrückgewinnung)	ÜR/SER	8 000–10 000 000	40 %	50 %	60 %	80 %
	2.2.b (Vorhaben, die chemisches Recycling nutzen)	ÜR/SER	8 000–500 000	10 %	10 %	10 %	10 %
	2.2.b (sonstige)	ÜR	8 000–5 000 000	40 %	50 %	60 %	80 %
		SER	8 000–5 000 000	40 %	50 %	60 %	75 %
	2.2.b (Vorhaben in C-Fördergebieten) <sup>5</sup>	ÜR	8 000–5 000 000	45 %	55 %	65 %	85 %
	2.2.c	ÜR	500–50 000	70 %	80 %	90 %	90 %
		SER	500–50 000	65 %	75 %	85 %	85 %
2.2.d	ÜR/SER	8 000–5 000 000	90 %	90 %	90 %	90 %	

- \* ÜR: Übergangsregionen (Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060)  
SER: Stärker entwickelte Regionen (Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060)
- \* Die maximalen Fördersätze dürfen gewährt werden, sofern beihilferechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, siehe Nummer 5.2.
- \* Gemäß Anhang I AGVO werden die Unternehmensgrößen wie folgt unterschieden:  
GU: Großunternehmen:  $\geq 250$  Mitarbeiter und Jahresumsatz  $> 50 000 000$  Euro oder Jahresbilanzsumme  $> 43 000 000$  Euro  
MU: Mittlere Unternehmen:  $< 250$  Mitarbeiter und Jahresumsatz  $\leq 50 000 000$  Euro oder Jahresbilanzsumme  $\leq 43 000 000$  Euro  
KU: Kleine Unternehmen:  $< 50$  Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme  $< 10 000 000$  Euro  
Unternehmen mit mindestens 25 Prozent öffentlicher Beteiligung sind keine KMU und erhalten dieselben Fördersätze wie GU.
- \* Gemäß Artikel 3 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen maximal 300 000 Euro in drei Jahren betragen. Bei Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung gilt ein Höchstbetrag von 750 000 Euro in drei Jahren. Für STEP-Vorhaben werden bei Anwendung der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung Fördersätze von 90 % gewährt, bei Anwendung der AGVO richtet sich die Förderhöhe nach der jeweiligen AGVO-Norm.
- \* C-Fördergebiete sind definiert in Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe SA.108329 (2023/N) Deutschland Fördergebietskarte für Deutschland (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027, 30. Oktober 2023, C(2023) 7117 final.

**Anlage 3**

(zu Nummer 4.5.2 Buchstabe a)

**C-Fördergebiete in den JTF-Gebieten, in denen produktive Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen (im Sinne von Anhang I Artikel 3 Absatz 4 AGVO) unter Nummer 2.2 Buchstabe a, b oder d zuwendungsfähig sein können, im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027**

Landkreis/NUTS-3-Region	Gemeinde
Bautzen, Landkreis	(alle Gemeinden des Landkreises)
Chemnitz, Stadt*	Chemnitz, Stadt* ohne: Fürstenstr. 144–264, Yorckstr. 30–58, Zeisigwaldstr. 4–66, Bersarinstr., Kutusowstr., Ernst-Moritz-Arndt-Str., Scharnhorststr., Clausewitzstr., Ernst-Enge-Str., Arthur-Strobel-Str., Geibelstr. 20–217, Liddy-Ebersberger-Str., Albert-Jentsch-Str., Carl-von-Ossietsky-Str. 164–198, Irkutsker Str., Str. Usti-nad-Labem, Dr.-Salvador-Allende-Str., Wenzel-Verner-Str., Friedrich-Hänel-Str., Scheffelstr. 2–90, Paul-Bertz-Str. 13–199, Robert-Siewert-Str., Otto-Hofmann-Str., Kurt-Schneider-Str., Faleska-Meining-Str., Wilhelm-Firl-Str., Albert-Köhler-Str., Bruno-Granz-Str., Max-Türpe-Str., Johannes-Dick-Str., Friedrich-Viertel-Str., Wolgograder Allee, Arno-Schreiter-Str., Alfred-Neubert-Str., Ludwig-Kirsch-Str., Fritz-Fritzsche-Str., Ernst-Wabra-Str., Max-Opitz-Str., Marie-Tilch-Str.
Görlitz, Landkreis	(alle Gemeinden des Landkreises)
Leipzig, Landkreis	Borna, Stadt Colditz, Stadt Grimma, Stadt Kitzscher, Stadt Lossatal Otterwisch Wurzen, Stadt
Nordsachsen	Bad Dübau, Stadt Deitzsch, Stadt Eilenburg, Stadt Laußig Mockrehna Mügeln, Stadt Oschatz, Stadt Schönwölkau Torgau, Stadt

\* In C-Fördergebieten in Chemnitz sind nur STEP-Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d und 2.2 Buchstabe d zuwendungsfähig.

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „B 107 Südverbund Chemnitz – A4 von der Augustusburger Straße (S236) bis zur B 169 südlich von Ebersdorf – VKE 323.1“

Vom 13. Januar 2026

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Dezember 2025 Gz.: 32-0522/840/15 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409.) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

### II.

- Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.  
Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird zudem die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
- Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 16. Februar 2026 bis  
einschließlich 2. März 2026**

in der **Stadtverwaltung Chemnitz**, Neues Technisches Rathaus, Raum B 527, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–15:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–17:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Niederwiesa**, Bauamt (Zimmer 22), Dresdner Straße 22 in 09577 Niederwiesa während der Dienststunden

Montag und Dienstag 8:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–15:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 Uhr–12:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb.**, Bauamt (EG, Zimmer 12), Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb., während der Dienststunden

Dienstag 8:00 Uhr–11:30 Uhr und  
13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 Uhr–11:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr–11:30 Uhr und  
13:00 Uhr–15:30 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr–11:30 Uhr

für die betroffenen Kommunen **Stollberg/Erzgeb.** und **Niederdorf** in der **Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.**, Bauverwaltung, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 212, Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg/Erzgeb., während der Dienstzeiten:

Dienstag 9:00–12:00 Uhr und  
13:00–15:30 Uhr  
Mittwoch 9:00–12:00 Uhr  
Donnerstag 9:00–12:00 Uhr und  
13:00–17:30 Uhr  
Freitag 9:00–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Langenbernsdorf**, im Büroraum der Vollstreckung, Bahnhofstrasse 1 in 09428 Langenbernsdorf während der Dienststunden

Montag 9:00 Uhr–12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr–11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Namen der Einwender im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert mit Schlüsselnummern angegeben. Betroffene Einwender erhalten auf Anfrage Auskunft zu ihrer jeweiligen Schlüsselnummer. Die Auskunft kann bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich unter Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzler Straße 41, 09120 Chemnitz oder elektronisch unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) beziehungsweise bei der auslegenden Stelle angefordert werden.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvpverbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Das Gesamtvorhaben „Südverbund“ ist eine Baumaßnahme der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (vordringlicher Bedarf). Nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme werden die Bundesstraßen B 107, B 95, B 169, B 173 und B 174 radial an den Südverbund anbinden und den Verkehr in das Stadtzentrum weiterführen. Im Norden wird der Südverbund an die BAB A 4 und im Westen an die BAB A 72 anbinden. Hierdurch wird der innerstädtische Verkehr in Chemnitz maßgeblich entlastet.

Der hier genehmigte Abschnitt des Südverbundes betrifft den Neubau der B 107 vom derzeitigen Ende des Südtringes an der S 236 (Augustusbürger Straße) bis zum Anschluss an die bestehende B 169 südlich von Ebersdorf. Die Weiterführung an die BAB A 4 wird Gegenstand eines separaten Verfahrens sein. Die Streckenlänge des hier beantragten Bauabschnittes beträgt 6075 m. Bis zur Kreisstraße 6111 (Eubaer Straße) ist der Streckenverlauf vierstreifig und im weiteren Verlauf bis zur B 169 dreistreifig. Zwischen Bauanfang und Bauende werden außerdem zwei Anschlussstellen errichtet werden (Anschlussstelle Eubaer Straße und Anschluss des Südverbundes an die B 173). Die Baumaßnahmen umfassen auch die Errichtung von Regenrückhaltebecken sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind an einigen Streckenabschnitten aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Der Plan zu dem Vorhaben „B 107 Südverbund Chemnitz – A4 VKE 323.1“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.“

Chemnitz, den 13. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen  
Bélaß  
Präsident

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgelegten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss/diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner/ihrer Bekanntgabe Klage beim Sächsischen Obergericht, Oranienburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden. Hinweis: Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung innerhalb eines Monats beim Sächsischen Obergericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton  
der Firma Mondi Schwarzenberg GmbH am Standort  
08340 Schwarzenberg, Raschauer Weg 30**

Gz.: 44-8431/2932/9

Vom 19. Januar 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der Mondi Schwarzenberg GmbH in 08340 Schwarzenberg, Raschauer Weg 30, mit Datum vom 19. Januar 2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton am Standort 08340 Schwarzenberg, Raschauer Weg 30, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

1. Der Firma Mondi Schwarzenberg GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf Ihren Antrag vom 3. Juli 2025 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung 1 zur wesentlichen Änderung der Kartonfabrik am Standort Raschauer Weg 30 in 08340 Schwarzenberg, Flurstück 153/2 der Gemarkung Wildenau, erteilt.
2. Für die Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen geplant:
  - Errichtung eines Betriebsgebäudes und
  - Errichtung eines Schornsteins
3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:
  - 3.1 Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die unter A. 2 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ein. Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen, die sich aus den bautechnischen Nachweisen ergeben, erteilt. Die beantragte Ausnahme zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m zwischen dem zu errichtendem Betriebsgebäude und einer Waldfläche gemäß § 25 Absatz 3 SächsWaldG wird erteilt.
  - 3.2 Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrsichV) zur Errichtung eines Kesselaufstellungsraumes. Beschreibung des Erlaubnisumfanges/Kesselaufstellungsraum, dargestellt auf den Zeichnungen: „Grundriss Ebene +/- 0,00“? Z.-NR. EP1, Datum: 3. November 2025, erstellt durch GRELLA Hochbau GmbH, „Grundriss Ebene -2,50, +3,30, +6,60, +9,90, +13,20, +16,50, +19,80“? Z.-NR. EP2, Datum: 3. November 2025, erstellt durch GRELLA Hochbau GmbH, „Schnitte“? Z.-NR. EP3, Datum: 3. November 2025, erstellt durch GRELLA Hochbau GmbH als Bestandteil einer Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,6 MW, zulässiger Dampferzeugung von 13,5 t/h, max. zul. Druck (PS) 13 bar, mit Rostfeuerung – Brennstoff Biomasse (Holz Al) und Zündbrenner-Brennstoff Biodiesel.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen, zu errichten.
6. Der Beginn der Errichtung ist der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, mindestens 14 Tage vor Beginn mitzuteilen.
7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit den Änderungsmaßnahmen begonnen worden ist.
8. Es wird zugelassen, dass der gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG vorzulegende Ausgangszustandsbericht bis zur Inbetriebnahme nachgereicht wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menü sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Erzgebirgskreis – Mondl Schwarzenberg GmbH

vom 6. Februar 2026 bis einschließlich 20. Februar 2026

einsehbar.

Chemnitz, den 19. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen: unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

## Andere Behörden und Körperschaften

### Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2026

Vom 10. Dezember 2026

Aufgrund § 74 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der SAKD in der Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der SAKD voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.752.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.752.500 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	0 EUR

im Finanzaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.362.500 EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.362.500 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.537.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.537.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	0 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 450.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Weitere Festsetzungen gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Wertgrenzen:  
Wertgrenze gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung:

Maßnahmen bis zu einem Wert von 130.000 EUR können zusammengefasst werden.

Bischofswerda, den 10. Dezember 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)  
Kai Emanuel  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der SAKD

## Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderungen im Kiessandtagebau Bröthen“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 20. Januar 2026

Die HEIM Niederschlesische Kieswerke GmbH & Co. KG, Am Quarzitwerk 4, 02906 Quitzdorf am See (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 16. Dezember 2025 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die 1. Planänderung zum Vorhaben Kiessandtagebau Bröthen (Landkreis Bautzen). Die Planänderung betrifft

- die Einziehung des räumlichen Geltungsbereiches des Rahmenbetriebsplanes von 38,1 ha auf 36,73 ha,
- den abweichend zur bisherigen Planung vorübergehenden Verzicht auf den planfestgestellten Nassschnitt im östlichen Bereich des Tagebaus,
- die Umstellung der Gewinnungstechnik im Nassschnitt vom zugelassenen Saugbagger/alternativ Schrapper auf zunächst einen Langarmbagger,
- die Aufbereitung zunächst mit einer mobilen Siebanlage, perspektivisch mit einer stationären Aufbereitungsanlage am nördlichen Rand des Tagebaugeländes,
- den teilweisen Verzicht auf die Rückverfüllung der östlichen Tagebaufläche mit Vergrößerung des entstehenden Tagebaurestgewässers um 2 ha auf 22 ha,
- die Verringerung der Fläche zur befristeten Waldumwandlung von 12,2 ha auf 4 ha und die Erhöhung der Fläche für die dauerhafte Waldumwandlung von 24,8 ha auf 33 ha mit gleichzeitiger Erhöhung der Fläche für die Erstaufforstung von 24,8 ha auf 33 ha und
- die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes um 40 Jahre bis zum 31. Dezember 2066.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 1. November 2001 planfestgestellt.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I, Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. In die Prüfung hat das Sächsische Oberbergamt das bisher zugelassene Vorhaben zum Kiessandtagebau Bröthen als Vorbelastung einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Bröthen der HEIM Niederschlesische Kieswerke GmbH & Co. KG vom 16. Dezember 2025 (Posteingang: 18. Dezember 2025) und
- ergänzende Informationen der G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden vom 5. Januar 2026 zu Fragen des Sächsischen Oberbergamtes vom 19. Dezember 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenen Vorhaben zum Kiessandtagebau Bröthen. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Freiberg, den 20. Januar 2026

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamts  
über die öffentliche Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung  
im bergrechtlichen Verfahren zum Vorhaben  
„Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“  
auf Gemarkungen der Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf  
und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. des Landkreises Görlitz**

Vom 23. Januar 2026

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den fakultativen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben zur Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf mit Bescheid vom 4. Dezember 2025, Gz.: PGBK-0522/547/5-2025/28912, zugelassen.

Vorhabenträgerin ist die Lausitz Energie Bergbau AG. Ihr wurden im Rahmen der Zulassung Auflagen erteilt.

Im Rahmen der Zulassung ist über alle vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Der Zulassungsentscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

II.

Gegenstand der Zulassung ist die mit Schreiben vom 27. Februar 2020 beantragte Verlängerung des 1994 zugelassenen und gegenwärtig bis 2026 befristeten fakultativen Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“, in welchem die Inanspruchnahme des Abbaugebietes 1 zugelassen wurde. Bei den zum damaligen Zeitpunkt zugrunde gelegten voraussichtlichen Jahresfördermengen, sollte die Auskohlung des Abbaugebietes 1 bis 2026 erfolgt sein. Nach dem gegenwärtigen Abbaustand und unter Berücksichtigung aktueller Förderzahlen, wird für die vollständige Gewinnung der Vorräte im Abbaugebiet 1 jedoch ein längerer Zeitraum benötigt.

Die Zulassung umfasst insbesondere:

- die Weiterführung der bergbaulichen Tätigkeiten zur Braunkohlegewinnung bis zur Auskohlung einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden oder nachfolgenden Tätigkeiten im Abbaugebiet 1 über den 31. Dezember 2026 hinaus, befristet bis zum 31. Dezember 2038,
- die Verkipfung, den Rückbau, die Sicherungsmaßnahmen, die Rekultivierung und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft,
- das Errichten, Betreiben, Verändern und Rückbauen der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich des Errichtens, Betriebens, Veränderns und Rückbaus von Einrichtungen des Immissionsschutzes, welche bis zum 31. Dezember 2026 noch nicht abgeschlossen sein werden oder begonnen wurden.

Die Zulassung umfasst des Weiteren gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

Es handelt sich um eine rein zeitliche Verlängerung der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung ohne wesentliche Änderungen des Vorhabens oder dessen Abbaugrenzen.

Das Vorhaben befindet sich in den Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Landkreis Görlitz.

Das Vorhaben wird sich in diesen Gemeinden und darüber hinaus in der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen sowie in den Gemeinden Groß Düben und Weißkeißel im Landkreis Görlitz auswirken (zum Beispiel durch Immissionen, Grundwasserabsenkung).

III.

Gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesberggesetzes kann die Bergbehörde verlangen, dass für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufgestellt werden, die allgemeinen Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen. Sie können verlängert werden (§ 52 Absatz 4 Satz 2 des Bundesberggesetzes).

Mit Schreiben vom 17. August 1992 verlangte das damalige Bergamt Hoyerswerda die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Nochten 1994 bis zum Auslauf. Fakultative Rahmenbetriebspläne müssen gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundesberggesetzes den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 13 des Bundesberggesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere materiell-rechtliche Vorgaben sind in § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bundesberggesetzes enthalten. Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren der Rahmenbetriebsplanverlängerung war der Sach- und Rechtsstand zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages nicht durchzuführen.

Aus der Prüfung des Oberbergamtes ergab sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, dass der Zulassung des bergbaulichen Vorhabens unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen keine Versagensgründe nach § 55 Absatz 1 des Bundesberggesetzes entgegenstehen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes entgegenstehen, die so schwerwiegend sind, dass eine Versagung oder Beschränkung des

beantragten Vorhabens erforderlich wäre. Insgesamt ergibt sich aus der Zusammenschau, dass das Vorhaben gemeinwohldienlich und vernünftigerweise geboten ist und dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Belange sowie Belange des Grundeigentums sind auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange.

Das Vorhaben zur Verlängerung der „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ war deshalb zuzulassen.

#### IV.

Der Zulassungsbescheid wurde der Vorhabenträgerin zugestellt.

Das Sächsische Oberbergamt gibt die Entscheidung zur Zulassung der Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 5a Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes öffentlich bekannt.

Nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung den übrigen von ihr Betroffenen, auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben, § 5a Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes.

#### V.

Das Sächsische Oberbergamt legt die Entscheidung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und der Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht aus.

Die Möglichkeit der Einsicht besteht in der Zeit

**von Montag, den 23. Februar 2026 bis einschließlich Montag, den 9. März 2026**

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) nach vorheriger Anmeldung (mindestens einen Werktag vor beabsichtigter Einsichtnahme) unter 03731/372-2305 beziehungsweise 03731/372-0 oder per E-Mail unter: mareike.giebel@oba.sachsen.de, nachrichtlich: poststelle@oba.sachsen.de.

Freiberg, den 23. Januar 2026

Sächsisches Oberbergamt  
Eduard Zaiser  
Referatsleiter

#### VI.

Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes können gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung zusätzlich im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter folgendem Link:

<https://mitdenken.sachsen.de/1060839>

**von Montag, den 23. Februar 2026 bis einschließlich Donnerstag, den 9. April 2026**

eingesehen werden.

Maßgeblich sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen, § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.

#### VII.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde (Sächsisches Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de) angefordert werden (§ 5a Absatz 2 Satz 4 des Bundesberggesetzes).

#### VIII.

Der Zulassungsentscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Sächsischen Oberbergamt erhoben werden.“

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

Der Widerspruch kann durch ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba.sachsen.de.“

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 25 0  
Telefax: 0351 485 25 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

29. Januar 2026

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 